



# GESCHÄFTSORDNUNG

für die Präqualifikation  
von Bauunternehmen

DVGW CERT 0017-06



Geschäftsordnung für die Präqualifikation von Bauunternehmen

DVGW CERT 0017-06

© 2006-2011 DVGW CERT GmbH, Bonn, 6. Auflage, Januar 2011

DVGW CERT GmbH

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Amtsgericht Bonn HRB 15259

Geschäftsführer: Dipl.-Phys. Theo B. Jannemann

USt-IdNr.: DE254478164

Telefon: +49 (228) 91 88 888

Telefax: +49 (228) 91 88 993

E-Mail: [info@dvgw-cert.com](mailto:info@dvgw-cert.com)

Internet: <http://www.dvgw-cert.com>

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur  
mit Genehmigung der DVGW CERT GmbH, Bonn, gestattet

# GESCHÄFTSORDNUNG

für die Präqualifikation von Bauunternehmen

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite 4

|           |  |    |
|-----------|--|----|
| <b>1</b>  | <b>Geltungsbereich</b> .....   | 7  |
| <b>2</b>  | <b>Allgemeines</b> .....   | 7  |
| <b>3</b>  | <b>Begriffe</b> .....  | 7  |
| 3.1       | Präqualifikation .....   | 7  |
| 3.2       | Präqualifizierungsstelle .....   | 7  |
| 3.3       | Bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Unternehmen .....          | 7  |
| 3.4       | Antragsteller/Antragstellerin .....  | 7  |
| 3.5       | Leistungsbereiche .....  | 7  |
| <b>4</b>  | <b>Präqualifikationsverfahren</b> .....                                    | 8  |
| 4.1       | Antragstellung, Eigenerklärung .....                                       | 8  |
| 4.1.1     | Vollständigkeit des Antrags und Plausibilitätsprüfung .....                | 8  |
| 4.1.2     | Aufklärung .....   | 9  |
| 4.1.3     | Präqualifizierungsfrist .....  | 9  |
| 4.2       | Prüfungsverfahren .....  | 9  |
| 4.2.1     | Prüfungskriterien .....  | 9  |
| 4.2.2     | Leistungsbereiche .....  | 9  |
| 4.2.3     | Verfahren .....  | 9  |
| 4.2.4     | Mitteilungen über wesentliche Änderungen .....                             | 10 |
| <b>5</b>  | <b>Eintragung in die Liste präqualifizierter Unternehmen</b> .....         | 10 |
| <b>6</b>  | <b>Ablehnung</b> .....   | 10 |
| <b>7</b>  | <b>Gültigkeit, Nachreichen von Unterlagen und Streichung</b> .....         | 11 |
| 7.1       | Gültigkeit der Eintragung .....  | 11 |
| 7.2       | Nachreichen von Unterlagen .....   | 11 |
| 7.3       | Zurückziehung (Streichung) .....   | 11 |
| <b>8</b>  | <b>Entgelte für die Präqualifikation</b> .....                             | 11 |
| <b>9</b>  | <b>Vertraulichkeit, Datenschutz, Einsicht in Dokumente und Akten</b> ..... | 12 |
| <b>10</b> | <b>Beschwerdeverfahren</b> .....   | 13 |
| <b>11</b> | <b>Haftungsbegrenzung</b> .....  | 13 |
| <b>12</b> | <b>Salvatorische Klausel</b> .....   | 13 |
| <b>13</b> | <b>Gerichtsstand</b> .....   | 13 |

|           |  |    |
|-----------|--|----|
| <b>14</b> | <b>Qualitätsmanagementhandbuch der DVGW CERT GmbH</b> .....  | 13 |
| <b>15</b> | <b>Literatur/Querverweis</b> .....   | 13 |
| <b>16</b> | <b>In-Kraft-Treten</b> .....   | 13 |
| Anlage I  | Kriterien der Präqualifizierung (Eignungsnachweise nach § 6 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 2) VOB/A) ..... | 14 |
| Anhang I  | Referenzen für die Präqualifikation .....  | 18 |
| Anlage II | Einteilung der Leistungsbereiche .....   | 19 |

## 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsordnung gilt für das Verfahren zur Präqualifikation von Bauunternehmen nach der Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens. Diese Leitlinie bildet die fachliche Grundlage der Präqualifikation. Berücksichtigt werden ferner dokumentierte Verfahrensregelungen der DVGW CERT GmbH. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Präqualifikationsverfahren nach der v.g. Leitlinie und bildet die Voraussetzung für den Präqualifikationsbescheid und die Einstellung in die bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Unternehmen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, nach Mitteilung der Präqualifikation und solange es in der Liste präqualifizierter Unternehmen eingetragen ist, der Präqualifizierungsstelle binnen 14 Kalendertagen mitzuteilen, wenn sich Angaben zu den Eignungskriterien nach Anlage 1 dieser Geschäftsordnung ändern oder das Unternehmen Bautätigkeiten aufgibt, die im Präqualifikationsbescheid aufgeführt sind.

Betriebsstätten sind dem präqualifizierten Unternehmen oder der zuständigen präqualifizierten Niederlassung zugeordnet. Ihnen kann keine gesonderte Präqualifikation erteilt werden. Inhaber der Präqualifikation kann nur das Unternehmen oder eine eigenständige Niederlassung sein. Eigenständige Niederlassungen bedürfen einer eigenen Präqualifizierung.

## 2 ALLGEMEINES

Das in dieser Geschäftsordnung beschriebene Präqualifikationsverfahren soll sicherstellen, dass nur diejenigen Bauunternehmen von der DVGW CERT GmbH präqualifiziert werden, welche die Anforderungen an die Leitlinie des BMVBS erfüllen.

## 3 BEGRIFFE

### 3.1 Präqualifikation

Präqualifikation ist die vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise nach den in Nr. 6.1 der Leitlinie festgelegten Kriterien insbesondere auf Basis der in § 6 VOB/A definierten Anforderungen.

### 3.2 Präqualifizierungsstelle

Die Präqualifizierungsstelle ist ein privates Unternehmen, das vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ beauftragt wird, die Präqualifikation unabhängig und kompetent durchzuführen.

### 3.3 Bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Unternehmen

Die bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Unternehmen ist eine allgemein zugängliche Internetliste, in der die präqualifizierten Unternehmen aufgeführt werden.

### 3.4 Antragsteller/Antragstellerin

Antragsteller/Antragstellerin kann jede natürliche/ juristische Person oder Personengesellschaft sein, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen befasst und eine Präqualifikation von einer Präqualifizierungsstelle zu erhalten, aufrechtzuerhalten oder zu erweitern sucht. Handelsrechtlich selbstständige Niederlassungen müssen eine eigene Präqualifikation beantragen.

### 3.5 Leistungsbereiche

Leistungsbereiche sind die einzelnen Leistungsgebiete, für die sich ein Unternehmen präqualifizieren lassen kann. Sie sind im Verzeichnis der Einzelleistungen zur Leitlinie (Anlage 2, Verzeichnis A) und in Anlage 2, Verzeichnis A dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

Unternehmen können sich auch für Komplettleistungen präqualifizieren. Diese sind im Verzeichnis der Komplettleistungen (Anlage 2, Verzeichnis B) und in Anlage 2, Verzeichnis B dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

Referenzen werden für die Präqualifikation in einem oder mehreren Leistungsbereichen anerkannt, wenn die Informationen gemäß Anlage 1 - Anhang 1 vorliegen.

Seite 8

## 4 PRÄQUALIFIKATIONS- VERFAHREN

### 4.1 Antragstellung, Eigenerklärung

Den Antragstellern/Antragstellerinnen werden die Antragsunterlagen online bereitgestellt. Den Antragstellern wird die Möglichkeit gegeben, die Antragsformulare elektronisch auszufüllen, zu signieren und per Email an die Präqualifizierungsstelle zu senden. Daneben können Antragsteller/Antragstellerinnen Anträge auf Erteilung einer Präqualifikation schriftlich per Brief oder Telefax bei der Präqualifizierungsstelle einreichen. Der Antrag muss schriftlich unterzeichnet oder elektronisch signiert sein, von einer Person, die berechtigt ist, für den Antragsteller/die Antragstellerin Erklärungen abzugeben. Mit dem Antrag ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin eine Eigenerklärung abzugeben, dass er/sie, soweit die Beteiligung von Nachunternehmern vorgesehen ist, sich verpflichtet,

- nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind,
- dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz unter Angabe des Namens und der Kennziffer mitzuteilen, unter der

der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird und

- dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt weiterhin, dass ihm/ihr bekannt ist, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen in der Regel zum Verlust der Präqualifikation führt.

Die mit dem Antrag einzureichenden Nachweise (Unterlagen/Dokumente) können entweder auf elektronischem Wege oder per Post an die Präqualifizierungsstelle versandt werden. Nach Erhalt registriert die Präqualifizierungsstelle den Antrag und bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen an den Antragsteller/die Antragstellerin.

Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt und ausschließlich zum Zwecke der Präqualifizierung verwendet.

Alle Unterlagen müssen bei Antragstellung (Posteingang DVGW CERT GmbH) noch mindestens 8 Wochen und bei Erteilung der Präqualifikation noch mindestens 4 Wochen gültig sein. Ggf. müssen während des Präqualifizierungsverfahrens ungültig werdende Unterlagen vom Antragsteller rechtzeitig aktualisiert und der DVGW CERT GmbH übersandt werden. Hierfür hat der Antragsteller Sorge zu tragen.

#### 4.1.1 Vollständigkeit des Antrags und Plausibilitätsprüfung

Nach Erhalt, Registrierung und Bestätigung des Antragseingangs prüft die DVGW CERT GmbH diesen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Sind die Anträge unvollständig bzw. unplausibel, fordert die DVGW CERT GmbH spätestens nach 14 Kalendertagen vom Antragsteller/von der Antragstellerin die fehlenden Informationen/Unterlagen an.

Dem Antragssteller/der Antragstellerin wird eine Frist von 20 – 40 Kalendertagen vom Erhalt der Anforderung bis zur Vervollständigung des Antrags gesetzt. Die Frist hängt vom Umfang der Unterlagen ab. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann einmal eine Verlängerung dieser Frist beantragen. Die eingereichten Unterlagen müssen über den Zeitpunkt der Einreichung hinaus (Posteingang bei der DVGW CERT GmbH) noch mindestens 8 Wochen gültig sein. Erfüllt der Antragsteller/die Antragstellerin die Forderung innerhalb der gestellten Frist nicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Eine bereits vorhandene Präqualifikation wird von der Registrierungsliste und der Internetliste gestrichen. Ein neuer Antrag kann jederzeit gestellt werden.

Mit der Antragstellung ist das in der Entgeltliste für die Präqualifikation von Bauunternehmen zu entrichtende Entgelt vom Unternehmen zu zahlen (siehe Abschnitt 8). Das Unternehmen erhält mit der Bestätigung des Antragseingangs von der DVGW CERT GmbH hierzu eine Rechnung. Nach Eingang des Rechnungsbetrages beginnt die unter 4.1.3 beschriebene Präqualifizierungsfrist.

#### **4.1.2 Aufklärung**

Gibt es konkrete Anhaltspunkte für Widersprüche oder Unklarheiten in den Angaben/Nachweisen des Antragstellers/der Antragstellerin, so fordert die DVGW CERT GmbH unverzüglich Aufklärung (zu den Fristen siehe 4.1.1).

#### **4.1.3 Präqualifizierungsfrist**

Die Präqualifizierungsfrist für die Prüfung des Antrags beginnt, sobald der vollständige und widerspruchsfreie Antrag (s. 4.1.1) bei der DVGW CERT GmbH vorliegt und das bei Antragstellung zu entrichtende Präqualifikationsentgelt bei der DVGW CERT GmbH eingegangen ist. Analog wird bei Erweiterung der Präqualifikation verfahren. Zur Aufrechterhaltung der Präqualifikation ist neben der rechtzeitigen Übersendung der zu aktualisierenden Nachweise auch die fristgemäße Entrichtung des jährlichen Überwachungsentgeltes erforderlich. Hierüber erhält das Unternehmen eine Mitteilung. Die Präqualifizierungsfrist darf 6 Wochen ab diesem Zeitpunkt nicht überschreiten.

## **4.2 Prüfungsverfahren**

Ein Mitarbeiter der DVGW CERT GmbH stellt die aktuelle Übereinstimmung des vollständigen und widerspruchsfreien Antrags mit den Kriterien nach Leitlinie (Anlage 1 vgl. Nr. 13.1) und nach Anlage 1 dieser Geschäftsordnung fest. Die Prüfung mündet in einer Entscheidungsempfehlung. Diese Empfehlung wird von einem vom bisherigen Prüfungsprozess unabhängigen Verantwortlichen der Präqualifizierungsstelle geprüft und entschieden (4-Augen-Prinzip). Ähnliche oder zusammenhängende Informationen in verschiedenen Nachweisen werden dabei auf Plausibilität geprüft.

Seite 9

### **4.2.1 Prüfungskriterien**

Die Prüfung erfolgt nach den Kriterien der Anlage 1 der Leitlinie, Nrn. 1 bis 14 (vgl. Nr. 13.1) und nach Anlage 1 dieser Geschäftsordnung.

### **4.2.2 Leistungsbereiche**

Die Prüfung erfolgt in den Leistungsbereichen nach Anlage 2 der Leitlinie (vgl. Nr. 13.2) und nach Anlage 2 dieser Geschäftsordnung.

### **4.2.3 Verfahren**

Folgenden Verfahrensarten können beantragt bzw. durchgeführt werden:

- a) Präqualifikation durchführen (erstmalige Erteilung)
- b) Präqualifikation aufrecht erhalten (laufende Aktualisierung der Nachweise durch präqualifiziertes Unternehmen, nachdem die Präqualifikation erteilt wurde)
- c) Präqualifikation erweitern (Erweiterung um weitere Leistungsbereiche)
- d) Präqualifikation ändern (Einschränken- Reduzierung um Leistungsbereiche, Datenänderungen etc.)
- e) Aktualisierung von Unterlagen (Nachreichen von Unterlagen - siehe auch 7.2)
- f) Präqualifikation zurückziehen (Präqualifikation streichen - siehe auch 7.3)

#### **4.2.4 Mitteilungen über wesentliche Änderungen**

Die Unternehmen sind verpflichtet, solange sie in der Liste der präqualifizierten Unternehmen eingetragen sind, der DVGW CERT GmbH binnen 14 Kalendertagen mitzuteilen, wenn sich die Angaben zu den Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie und nach Anlage 1 der Geschäftsordnung ändern oder das Unternehmen Bautätigkeiten aufgibt, für die ein Präqualifizierungsbescheid erteilt worden ist.

Seite 10

## **5 EINTRAGUNG IN DIE LISTE PRÄQUALIFIZIERTER UNTERNEHMEN**

Wird dem Antrag entsprochen, nimmt die DVGW CERT GmbH die Registrierung und Hinterlegung der für die öffentlichen Auftraggeber einsehbaren Eignungsnachweise vor und übermittelt diese Daten an den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen. Außerdem übersendet die DVGW CERT GmbH eine Urkunde mit den anerkannten Leistungsbereichen und ein Passwort an das Unternehmen, mit welchem dies seine in das Internet einzustellende Nachweise einsehen kann. Das Passwort ist nur für das präqualifizierte Unternehmen bestimmt und darf an Dritte nicht weitergegeben werden. Die Freigabe und Einstellung der elektronischen Eintragung im Internet erfolgt durch den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“. Dieser Verein behält sich die Prüfung der durch die DVGW CERT GmbH übertragenen Daten vor. Verbindlich präqualifiziert sind nur die Unternehmen, welche in der Internetliste eingestellt sind. Die Anerkennungsurkunde der DVGW CERT GmbH allein berechtigt das Unternehmen nicht zur Aussage, es sei präqualifiziert.

Die DVGW CERT GmbH behält sich vor, für die Zuerkennung von Leistungsbereichen eingereichte Referenzen dann nicht für die Datenübertragung und Einstellung ins

Internet vorzusehen, wenn ein Gesamt-Datenvolumen von 1 MB) überschritten wird. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Anzahl der eingereichten Referenzen dazu führt, dass das v.g. Datenvolumen überschritten wird. Dies hat keinen Einfluss auf die fachliche Bewertung, die Zuerkennung von Leistungsbereichen und darauf, dass mindestens drei Referenzen pro beantragtem Leistungsbereich eingereicht werden müssen. Der jeweiligen Einzelfallentscheidung, Referenzen nicht bei der Datenübertragung zu berücksichtigen liegen lediglich Vorgaben für die Begrenzung der Übertragung von Datenmengen zugrunde, die aus EDV-technischer Sicht unabdingbar sind.

## **6 ABLEHNUNG**

- a) Wird der Antrag abgelehnt, teilt die DVGW CERT GmbH dem Antragsteller/der Antragstellerin dies unter Nennung der Ablehnungsgründe mit und klärt ihn/sie über das Beschwerdeverfahren auf. Ein neuer Antrag kann gestellt werden.
- b) Wird der Antrag abgelehnt, weil das Unternehmen unzutreffende Nachweise - auch Eigenerklärungen - nach Anlage 1 der Leitlinie bzw. Anlage 1 dieser Geschäftsordnung vorgelegt hat, kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

## 7 GÜLTIGKEIT, NACHREICHEN VON UNTERLAGEN UND STREICHUNG

### 7.1 Gültigkeit der Eintragung

Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich aus der aktuellen Internetliste. 20 Kalendertage vor Ablauf der Gültigkeit von Dokumenten weist die DVGW CERT GmbH das Unternehmen darauf hin, die betreffenden Nachweise zu aktualisieren.

### 7.2 Nachreichen von Unterlagen

Liegen die für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erforderlichen Unterlagen nicht vor Ablauf der Gültigkeitsfrist vor, wird die Präqualifikation des Unternehmens aus der Internetliste entfernt. Das Unternehmen wird darüber schriftlich informiert.

Reicht dieses Unternehmen innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen die Unterlagen nach, wird das Unternehmen wieder in der Liste eingetragen. Läuft die Frist erfolglos ab, wird die Präqualifikation des Unternehmens unbeschadet der Möglichkeit einer erneuten Antragsstellung endgültig gestrichen.

### 7.3 Zurückziehung (Streichung)

- (1) Eine Präqualifikation wird aus der Internetliste gestrichen
  - a) auf Antrag des Unternehmens
  - b) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erforderlichen Nachweise nach Anlage 1 ohne dass neue Nachweise vorgelegt wurden
  - c) wenn das Unternehmen die Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie bzw. nach Anlage 1 dieser Geschäftsordnung nicht mehr erfüllt (hiervon ausgenommen ist Nr. 9 der Anlage 1 der Leitlinie bzw. Nr. 9 des Anlage 1 dieser Geschäftsordnung).

Soweit nur einzelne Leistungsbereiche betroffen sind, erfolgt eine Einschränkung der Präqualifikation um diese.

- (2) Eine Präqualifikation wird insgesamt zurückgezogen, wenn das präqualifizierte Unternehmen
  - a) unzutreffende Nachweise-/oder Eigenerklärungen nach Anlage 1 der Leitlinie bzw. Anlage 1 dieser Geschäftsordnung vorlegt
  - b) Handlungen im Widerspruch zu seiner Verpflichtung aus der nach Anlage 1 Nr. 8 der Leitlinie bzw. Anlage 1 dieser Geschäftsordnung abgegebenen Eigenerklärung vornimmt bzw. unterlässt
  - c) eine Mitteilung über Änderungen nach 4.2.4 unterlässt
  - d) einen Nachunternehmer einsetzt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser weder präqualifiziert ist noch die Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie bzw. nach Anlage 1 dieser Geschäftsordnung erfüllt
  - e) inkorrekte Hinweise auf die Präqualifikation in Werbung, in Katalogen, usw. verwendet.

In diesen Fällen kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

## 8 ENTGELTE FÜR DIE PRÄQUALIFIKATION

- (1) Mit Antragstellung wird für den Antragsteller/die Antragstellerin ein Entgelt für die Präqualifikation fällig. Das Entgelt wird bei Ablehnung des Antrags nicht rückerstattet.

- (2) Für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erhebt die DVGW CERT GmbH ein Überwachungs-Entgelt, das vom präqualifizierten Unternehmen jährlich zu entrichten ist.
- (3) Für die Erweiterung der Präqualifikation fordert die DVGW CERT GmbH vom präqualifizierten Unternehmen ein Entgelt, dessen Höhe vom geringeren Prüfungsaufwand im Vergleich zum Verfahren nach Absatz 1 bestimmt wird.
- (4) Die Erteilung eines neuen Passwortes außerhalb einer Erteilung, Erweiterung, Änderung ist kostenpflichtig (z.B. wenn das Passwort vergessen oder versehentlich weitergegeben wurde).
- (5) Die Höhe der Entgelte nach den Absätzen 1 bis 4 richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen Entgeltliste der DVGW CERT GmbH. Diese Entgelte enthalten auch die an den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ seitens der Präqualifizierungsstellen zu entrichtenden Entgelte.

Seite 12

## **9 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, EINSICHT IN DOKUMENTE UND AKTEN**

- (1) Vom Antragsteller/von der Antragstellerin wird bei der Antragsstellung eine Erklärung gefordert, dass er/sie sich mit der Speicherung der personen- und firmenbezogenen Daten bei den Präqualifizierungsstellen und der Eintragung in der Liste präqualifizierter Unternehmen zur Auskunft für öffentliche Auftraggeber einverstanden erklärt.

- (2) Alle Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit Präqualifikationen eingereicht wurden, verbleiben bei der DVGW CERT GmbH. Sie werden vertraulich behandelt. Die Präqualifizierungsstellen gewähren neben dem Antragsteller/dem präqualifizierten Unternehmen selbst nur dem Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen Einsicht in Dokumente und Unterlagen, die als Nachweis der Präqualifikation zu Grunde liegen. Werden hierdurch datenschutzrechtliche Bestimmungen des Antragstellers berührt, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass ihm zur Weitergabe personenbezogener Daten die Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters vorliegt. Die DVGW CERT GmbH verpflichtet sich, jegliche Art eines kommerziellen Gebrauchs von Unterlagen oder Informationen, die im Zusammenhang mit Präqualifikationen eingereicht werden, zu unterlassen.
- (3) Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Präqualifikation gestrichen, werden die Unterlagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an den Antragsteller/an das aus der Liste präqualifizierter Unternehmen gestrichene Unternehmen zurück gesandt.
- (4) Auf Verlangen erhält jeder Antragsteller/jedes präqualifizierte Unternehmen Einsicht in alle Akten, Dokumente und Unterlagen, die sich auf seinen Antrag/seine Präqualifikation/seine Beschwerde beziehen. Die damit verbundenen Aufwendungen sind der DVGW CERT GmbH entsprechend den Festlegungen der Entgeltliste zu erstatten.
- (5) Auf Verlangen hat die DVGW CERT GmbH dem Antragsteller/dem präqualifizierten Unternehmen eine Kopie der betreffenden Akten, Dokumente und Unterlagen zu erstellen. Die diesbezüglichen Kosten sind der DVGW CERT GmbH entsprechend den Festlegungen der Entgeltliste durch das Unternehmen zu erstatten.

## 10 BESCHWERDEVERFAHREN

Hier wird auf die Beschwerdeordnung zur Durchführung von Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Präqualifizierungsstellen zur Präqualifikation von Bauunternehmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge verwiesen.

Der Beschwerdeausschuss ist beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen, Konstantinstraße 38, 53179 Bonn eingerichtet.

## 11 HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die Haftung der DVGW CERT GmbH und seiner Mitarbeiter infolge Erteilung, Nichterteilung, Aufrechterhaltung, Nichtaufrechterhaltung, Erweiterung, Nichterweiterung, Einschränkung, Nichteinschränkung, Streichung, Nichtstreichung der Präqualifikation ist ausgeschlossen, sofern der DVGW CERT GmbH oder seinen Mitarbeitern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Lücken der Geschäftsordnung sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die der von den Vertragsparteien mit der

unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

## 13 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für alle Forderungen aus dieser Geschäftsordnung und der Entgeltliste der DVGW CERT GmbH ist Bonn.

Seite 13

## 14 QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH DER DVGW CERT GMBH

Die Verfahren und Regeln zur Präqualifikation von Bauunternehmen sind im Qualitätsmanagementhandbuch der DVGW CERT GmbH festgehalten.

## 15 LITERATUR/ QUERVERWEIS

- Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens

## 16 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.01.2011 in Kraft.

## ANLAGE I

---

### KRITERIEN DER PRÄQUALIFIZIERUNG (EIGNUNGSNACHWEISE NACH § 6 ABS. 3 UND § 16 ABS. 1 NR. 2) VOB/A)

Seite 14

| Lfd. Nr | Rechtliche Anforderungen   | Nachweise  | Aktualisierung |
|---------|--|--|----------------|
| 1.      | Es ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden (§ 6 Abs. 3 Nr. 2e) VOB/A).  | Eigenerklärung   | jährlich       |
| 1. a    | Nr. 1 findet keine Anwendung, sobald ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt ist (§ 258 InsO)  | Bestätigung des Insolvenzverwalters  | aktuell        |
| 2.      | Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation (§ 6 Abs. 3 Nr. 2f) VOB/A)  | Eigenerklärung   | jährlich       |
| 3.      | <p>Es liegt keine schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, vor (§ 6 Abs. 3 Nr. 2g) VOB/A), z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB)</li> <li>- wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132 a StPO)</li> <li>- wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)</li> <li>- rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB); Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), Gewässer- oder Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)</li> </ul> <p>die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten od. Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurden.</p> | <p>Eigenerklärung</p> <p>Im Zweifelsfall kann vom Unternehmen die Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 BZRG gefordert werden.</p> | jährlich       |

| Lfd. Nr | Rechtliche Anforderungen   | Nachweise  | Aktualisierung  |
|---------|--|--|---|
| 4.      | <p>Es liegen keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150a GewO vor, die z.B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG</p> <p>(- rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2; §§ 9, 10 und 11 SchwarzArbG,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 15, 15a, 16 Abs 1 Nr. 1, 1 b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder</li> <li>- nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 StGB,</li> <li>- Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 404 Abs. 1 od. Abs. 2 Nr. 3 des 3. Buches Sozialgesetzbuch)</li> </ul> <p>oder nach § 21 Abs. 1 AEntG rechtfertigen.</p> | Eigenerklärung Gewerbezentralregister  | im Abstand von 3 Monaten  |
| 5.      | Es liegt keine Eintragung in einem Landeskorrupsionsregister vor.  | Eigenerklärung   | jährlich  |
| 6.      | Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2h) VOB/A)   | Eigenerklärung und Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG oder „Bescheinigung in Steuersachen“ für Unternehmen deren Tätigkeiten zwar der VOB unterfallen, die aber steuerrechtlich nicht als Bauleistungen angesehen werden (z.B. Gerüstbau).   | jährlich oder entsprechend Gültigkeit                                     |
| 7.      | <p>Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft),</p> <p>-----</p> <p>Sozialkassen ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2h) VOB/A), soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen.</p> <p><b>Diese Bescheinigung kann nach erfolgreicher Erstpräqualifizierung auch durch die PQ-Stelle zum Zwecke der Präqualifizierung angefordert werden (hierzu Anlage 8 bzw. 9 ausfüllen – optional)</b></p>   | <p>Eigenerklärung bezogen auf die Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft) und</p> <p>-----</p> <p>Unbedenklichkeitsbescheinigung der tarifvertraglichen Sozialkassen bzw. bei Beschäftigungsverhältnissen mit gewerblichen Arbeitnehmern, die dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) unterfallen, Enthaftungsbescheinigung von SOKA-BAU</p> | <p>jährlich</p> <p>-----</p> <p>jährlich oder entsprechend Gültigkeit</p> |
| 8.      | Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 AEntG) wird erfüllt, soweit diese Verpflichtung besteht.   | Eigenerklärung bezogen auf die Verpflichtung zur Zahlung des vorgeschriebenen Mindestlohns   | jährlich  |

| Lfd. Nr | Rechtliche Anforderungen   | Nachweise  | Aktualisierung                        |
|---------|--|--|---------------------------------------|
| 9.      | <p>Die Verpflichtung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind</li> <li>- dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen,</li> <li>- rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird,</li> <li>- dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen,</li> </ul> <p>wird erfüllt.</p> | Eigenerklärung   | jährlich                              |
| 10.     | <p>Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft ist erfüllt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2h) und i) VOB/A).</p> <p>Die BG Bau bietet für die Aktualisierung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen den PQ-Stellen eine direkte Abrufmöglichkeit für die Bescheinigungen an, sofern die präqualifizierten Unternehmen den PQ-Stellen dafür eine Vollmacht erteilen.</p>  | Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG mit Angabe der Lohnsummen  | jährlich oder entsprechend Gültigkeit |
| 11.     | <p>Das Unternehmen hat sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet, ist im Handelsregister und im Berufsregister des Firmensitzes eingetragen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2d) VOB/A).</p> <p>Kleingewerbetreibende, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, müssen eine Eigenerklärung gemäß Anlage 7 abgeben.</p>  | Gewerbebeanmeldung oder Gewerbeummeldung   | jährlich oder entsprechend Gültigkeit |
|         |  | Handelsregisterauszug Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes (Handwerksrolle oder Industrie- und Handwerkskammer)   | jährlich                              |
| 12.     | <p>Gesamtumsatz für Bauleistungen des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren</p> <p>Angaben in %, welcher Anteil auf den zu präqualifizierenden Einzelleistungsbereich entfällt bzw. welche Anteile auf die zu präqualifizierenden Einzelleistungsbereiche entfallen und wie groß der Anteil der Nachunternehmerleistungen am Gesamtumsatz ist.</p>  | Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder ein entsprechend testierter Jahresabschluss oder Gewinn- und Verlustrechnung und zusätzlich eine vom vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater testierte Eigenerklärung, welcher Teil auf den zu präqualifizierenden Leistungsbereich entfällt. | jährlich                              |

| Lfd. Nr  | Rechtliche Anforderungen   | Nachweise   | Aktualisierung  |
|--|--|---|---|
| 13.  | <p>Die auftragsgemäße Ausführung von im eigenen Betrieb erbrachten Leistungen</p> <p>a) der letzten 3,5 Jahre gerechnet vom Tage des Fertigstellungstermins an, für eine oder mehrere zu qualifizierende Einzelleistungen und/oder Komplettleistungen (Spalte 2 Anlage 2)</p> <p>oder</p> <p>b) aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren</p> | <p>mind. drei Referenzen entsprechend Anhang 2 pro Leistungsbereich (eine Referenz kann sich auch auf mehrere Leistungsbereiche beziehen)</p> | <p>a) Ablauf von 3,5 Jahren nach Fertigstellung (Bauende)</p> <p>oder</p> <p>b) mit Abschluss des Geschäftsjahres, mit dem die betreffende Referenz älter als 3 Geschäftsjahre ist.</p> |
| 14.  | <p>Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem technischen Leitungspersonal</p>   | <p>Eigenerklärung</p>   | <p>jährlich</p>   |
| <p>Sonstige Angaben, die nur informativ aufgenommen werden und ohne Einfluss auf die Präqualifizierung sind:</p> |  |   |   |
|  | <p>Tariftreueerklärung Bund nach dem Erlass vom 07.07.1997 (B I 2 – 0 1082 – 102/31)</p>   | <p>Eigenerklärung</p>   | <p>jährlich</p>   |
|  | <p>Tariftreueerklärung der Länder</p>  | <p>Eigenerklärung</p>   | <p>jährlich</p>   |
|  | <p>Nachweis über bevorzugte(r) Bewerber nach der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.</p>  | <p>Eigenerklärung</p>   | <p>jährlich</p>   |

## ANHANG I

REFERENZEN WERDEN FÜR DIE PRÄQUALIFIKATION IN EINEM ODER MEHREREN LEISTUNGSBEREICHEN ANERKANNT, WENN FOLGENDE INFORMATIONEN VORLIEGEN:

FÜR DIE REFERENZEN SIND DIE ANLAGEN 3 UND/ODER 4 ZUM ANTRAGSFORMULAR ZU BENUTZEN!!!

Seite 18

| Lfd. Nr | Angaben   |   |
|---------|---|---|
| 1       | Bezeichnung des Bauvorhabens  |   |
| 2       | Bauherr /Auftraggeber / Referenzgeber<br>(einschließlich Anschrift, Telefonnummer und Ansprechpartner)  |   |
| 3       | Angabe der vertraglichen Bindung<br>(Hauptauftragnehmer, Arge-Partner oder Nachunternehmer)   |   |
| 4       | Ort der Ausführung  |   |
| 5       | Ausführungszeit (Baubeginn und Fertigstellungstermin)   |   |
| 6       | Angabe der Leistungsbereiche (Nummer gemäß Anlage 2), auf die sich die Referenz bezieht.  |   |
|         | bei Einzelleistungen  | bei Komplettleistungen  |
| 7       | stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfangs unter Angabe der ausgeführten Mengen  | Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke                   |
| 8       | Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer   | Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich evtl. Besonderheiten der Ausführung |
| 9       | Auftragswert der beschriebenen Leistungen   | Auftragswert der Maßnahme   |
| 10      | stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen (einschließlich der Angabe, ob die Leistung für einen Neubau/Umbau/Denkmal erbracht wurde) |   |
| 11      | Schriftliche Bestätigung des Referenzgebers hinsichtlich der auftragsgemäßen Ausführung sowie dessen Zustimmung zur Veröffentlichung zum Zweck der Präqualifikation des Unternehmens    |   |

- Referenzen, bei denen das Fertigstellungsdatum länger als 3,5 Jahre bezogen auf das aktuelle Tagesdatum zurückliegt, sind ungültig.
- Ausländische Referenzen müssen mit Beglaubigung eines vereidigten Übersetzers in die deutsche Sprache übersetzt sein!!!

## ANLAGE II ---

### EINTEILUNG DER LEISTUNGSBEREICHE

|                           |
|---------------------------|
| <b>A-Einzelleistungen</b> |
| <b>Klasse Hochbau</b>     |

| Gruppe                           | Leistungsbereich  |
|----------------------------------|---|
| Rohbau,<br>Tragwerk für Bauwerke | 111-01 Betonarbeiten  |
|                                  | 111-02 Betonfertigteilarbeiten  |
|                                  | 111-03 Spannbetonarbeiten   |
|                                  | 111-04 Mauerarbeiten (natürliche/künstliche Steine)<br>einschließlich Verblendmauerwerk |
|                                  | 111-05 Stahlbauarbeiten   |
|                                  | 111-06 Seilsysteme  |
|                                  | 111-07 Zimmer- und Holzbauarbeiten  |
|                                  | 111-08 Betonerhaltungsarbeiten  |
| Gebäudehülle und Innenausbau     | 112-01 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten  |
|                                  | 112-02 Abdichtungsarbeiten  |
|                                  | 112-03 konstruktive Fassadenarbeiten  |
|                                  | 112-04 Natur- und Betonwerksteinarbeiten  |
|                                  | 112-05 Fliesen- und Plattenarbeiten   |
|                                  | 112-06 Bodenbelagsarbeiten  |
|                                  | 112-07 Parkettarbeiten  |
|                                  | 112-08 Gussasphalтарbeiten  |
|                                  | 112-09 Holzpflasterarbeiten   |
|                                  | 112-10 Maler- und Lackierarbeiten, Tapezierarbeiten                                     |
|                                  | 112-11 Putzarbeiten   |
|                                  | 112-12 Wärmedämm-Verbundsysteme   |
|                                  | 112-13 Trockenbauarbeiten   |
|                                  | 112-14 Estricharbeiten  |
|                                  | 112-15 Tischlerarbeiten   |
|                                  | 112-16 Metallbauarbeiten  |
|                                  | 112-17 Klempnerarbeiten   |
|                                  | 112-18 Verglasungsarbeiten  |
|                                  | 112-19 Rolladenarbeiten   |
|                                  | 112-20 Beschlagarbeiten   |

| Gruppe                       | Leistungsbereich   |
|------------------------------|--|
| Technische Gebäudeausrüstung | 113-01 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen |
|                              | 113-02 raumlufttechnische Anlagen  |
|                              | 113-03 Brandschutzsysteme  |
|                              | 113-04 Elektroarbeiten   |
|                              | 113-05 Blitzschutzanlagen  |
|                              | 113-06 Fördertechnik (Aufzüge, Fahrtreppen und Personenbeförderungsanlagen)  |
|                              | 113-07 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen  |
|                              | 113-08 Gebäudeautomation   |
|                              | 113-09 sonstige Gebäudeausrüstung  |

**Klasse: allgemeiner Tiefbau**

| Gruppe                     | Leistungsbereich                                      |
|----------------------------|---|
| Erdbau                     | 211-01 Erdarbeiten                                    |
|                            | 211-02 Brunnenbauarbeiten                             |
|                            | 211-03 Nassbaggerarbeiten                             |
| Entwässerung               | 212-01 Wasserhaltungsarbeiten                         |
|                            | 212-02 Drän- und Versickerarbeiten                    |
| Leitungsbau                | 213-01 Entwässerungskanalarbeiten                     |
|                            | 213-02 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich          |
|                            | 213-03 Mikrotunnelsysteme und Rohrvortriebsarbeiten   |
|                            | 213-04 Kabelleitungstiefbauarbeiten                   |
| Gründung, Verbau, Baugrund | 214-01 Bohrarbeiten                                   |
|                            | 214-02 Verbauarbeiten                                 |
|                            | 214-03 Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten               |
|                            | 214-04 Schlitzwandarbeiten mit stützender Flüssigkeit |
|                            | 214-05 Einpressarbeiten                               |
|                            | 214-06 Düsenstrahlarbeiten                            |
|                            | 214-07 Druckluftarbeiten                              |
| Landschaftsbau             | 215-01 Landschaftsbauarbeiten                         |

**Klasse: Ingenieurbau und Tunnelbau**

| Gruppe       | Leistungsbereich   |
|--------------|--|
| Ingenieurbau | 311-01 Betonarbeiten   |
|              | 311-02 Betonfertigteilarbeiten                                 |
|              | 311-03 Spannbetonarbeiten                                      |
|              | 311-04 Spritzbetonarbeiten                                     |
|              | 311-05 Mauerarbeiten   |
|              | 311-06 Stahlverbundarbeiten                                    |
|              | 311-07 Stahlbauarbeiten  |
|              | 311-08 Seilsysteme   |
|              | 311-09 Zimmer- und Holzbauarbeiten                             |
|              | 311-10 Korrosionsschutzarbeiten                                |
|              | 311-11 Betonerhaltungsarbeiten                                 |
|              | 311-12 Abdichtungsarbeiten                                     |
|              | 311-13 Lärmschutzeinrichtungen                                 |
| Tunnelbau    | 312-01 Konventioneller Tunnelvortrieb                          |
|              | 312-02 Tunnelvortrieb mit Tunnelbohrmaschinen, Schildmaschinen |
|              | 312-03 Tunnelausstattungen                                     |

**Klasse: Verkehrswegebau**

| Gruppe               | Leistungsbereich  |
|----------------------|---|
| Straßen- und Wegebau | 411-01 Oberbauschichten ohne Bindemittel  |
|                      | 411-02 Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln  |
|                      | 411-03 Oberbauschichten aus Asphalt   |
|                      | 411-04 Pflasterdecken, Plattenbeläge und Einfassungen   |
|                      | 411-05 Ausstattung der Straßen  |
|                      | 411-06 Verkehrssicherung  |
| Schienenwegebau      | 412-01 Gleisbauarbeiten   |
|                      | 412-02 Gleisinstandhaltungsarbeiten   |
|                      | 412-03 Ausstattung der Schienenwege   |
|                      | 412-04 Verkehrssicherung  |
| Wasserbau            | 413-01 Böschungs- und Sohlensicherung an Wasserstraßen sowie Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen |
|                      | 413-02 Unterseeische Rohrleitungen (Abflüsse, Rohre, Tauchrohre etc., einschließlich Gräben für Kabel)                |
|                      | 413-03 Unterwassersprengen  |
|                      | 413-04 Herstellung von Dichtungen an Schifffahrtskanälen  |

| Gruppe    | Leistungsbereich  |
|-----------|---|
| Wasserbau | 413-05 Beton- und Stahlbetonarbeiten im Wasserbau                         |
|           | 413-06 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen im Wasserbau          |
|           | 413-07 Abdichtungsarbeiten im Wasserbau                                   |
|           | 413-08 Stahlwasserbauarbeiten und Korrosionsschutz im Stahlwasserbau      |
|           | 413-09 Elektrische und maschinentechnische Ausrüstung des Stahlwasserbaus |
|           | 413-10 Ausstattung der Wasserstraßen                                      |

Seite 22

**Klasse: sonstiger Bau**

| Gruppe        | Leistungsbereich   |
|---------------|--|
| Sonstiger Bau | 511-01 Rückbau-, Verwertungs- und Entsorgungsarbeiten            |
|               | 511-02 Gerüstbau: Arbeits- und Schutzgerüste                     |
|               | 511-03 Gerüstbau: Traggerüste                                    |
|               | 511-04 Gebäudereinigung, Baureinigungsarbeiten                   |
|               | 511-05 Feuerfeste Anlagen und Industrieschornsteine              |
|               | 511-06 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauteilen |
|               | 511-07 Asbestsanierungsarbeiten                                  |
|               | 511-08 Kampfmittelräumung  |

**B-Komplettleistungen**

Unternehmen können sich nur im Bereich B qualifizieren, wenn sie in mindestens einem zugehörigen Leistungsbereich (Spalte 2) des Bereichs A präqualifiziert werden können bzw. bereits präqualifiziert sind.

| Klasse   | Komplettleistung  |
|--|---|
| Bauvorhaben Hochbau (Rohbau, Gebäudehülle und Innenausbau, Technische Gebäudeausrüstung) | 611-01 umfassende Bauleistung Neubau  |
|  | 611-02 umfassende Bauleistung: Bauen im Bestand                                       |
|  | 611-03 umfassende Bauleistung Technische Gebäudeausrüstung                            |
| Bauvorhaben Allgemeiner Tiefbau  | 612-01 umfassende Bauleistung für Leitungsbau   |
|  | 612-02 umfassende Bauleistung für Tiefbauten soweit sie nicht unter 612-01 fallen     |
| Bauvorhaben Ingenieurbau und Tunnelbau   | 613-01 umfassende Bauleistung für Brücken, Tunnel, Schächte und Unterführungen        |
| Bauvorhaben Verkehrswegebau  | 614-01 umfassende Bauleistung für Fernstraßen und Straßen                             |
|  | 614-02 umfassende Bauleistung für Schienenwege  |
|  | 614-03 umfassende Bauleistung für Start- und Landebahnen                              |
|  | 614-04 umfassende Bauleistung für Häfen, Wasserstraßen, Dämme und andere Wasserbauten |
| umfassende Bauleistung für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen                   | 615-01 umfassende Bauleistung für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen         |